

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

19. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 4. Juli 2013

Nr. 12

Amtlicher Teil:

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes S. 57

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Tö-20 "Willicher Straße/Benrader Straße", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss S. 60

Einladung zu der 28. Sitzung des Rates der Stadt am 18.07.2013, 18:00 Uhr Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst S. 62

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 63

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes beabsichtigt die Bezirksregierung Düsseldorf, eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH, Krefeld (Wasserwerksbetreiber) zu erlassen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind die

- §§ 51, 52, 96 bis 99, 101 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- §§ 14, 15, 116, 134 bis 141, 150 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926),
- §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) und die
- §§ 1 und 4 in Verbindung mit Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts (GV. NRW. S. 662)),

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Durch die ordnungsbehördliche Verordnung werden verschiedene Verbote, Genehmigungs-, Anzeige- und Duldungspflichten für einzelne Schutzzonen des Wasserschutzgebietes festgesetzt.

Betroffen sind die folgenden Gebiete:

Stadt Krefeld

Gemarkung:	Hüls
Flure (ganz):	26, 32, 33, 34, 49, 54, 55
Flure (teilweise):	15, 24, 25, 28, 31, 35, 41, 43, 44, 45, 48, 52, 56

Stadt Kempen (Kreis Viersen)

Gemarkung:	Kempen
Flure (teilweise):	63, 64, 71, 72, 73

Stadt Tönisvorst (Kreis Viersen)

Gemarkung:	St. Tönis
Flure (teilweise):	4, 5, 6, 26

Gemäß § 150 Satz 3 LWG wird der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung sowie der Anlage 1 zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zusammen mit dem hydrogeologischen Gutachten, das unter den Anlagen 15 bis 17 die Übersichtskarte, eine Zusammenstellung der Schutzgebietskarten 1 bis 7 und einen Lageplan der Schutzzone I/III A1 enthält und einem Merkblatt in der Zeit vom **09.09.2013** bis zum **09.10.2013** (einschließlich) bei der Stadt Tönisvorst, Abteilung 8.1/Stadtplanung, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2 während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Nach § 150 Satz 5 LWG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens **23.10.2013** schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.02, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf zu erheben.

Die Einwendungen sollen in dreifacher Ausfertigung erhoben werden und den Namen, den Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden. Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Die Wasserschutzgebietsverordnung sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen können gemäß § 150 Satz 6 LWG mit den Beteiligten erörtert werden. Ein etwaiger Erörterungstermin wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich; er dient der sachlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen zwischen den Einwendern und der Behörde.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig schriftlich zu dem Erörterungstermin eingeladen. Sollte ein Einwender persönlich an der Wahrnehmung des Erörterungstermins gehindert sein, so steht es ihm frei, einen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Termin zu beauftragen.

Es wird vorsorglich bereits jetzt darauf hingewiesen,

- a) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 VwVfG NRW),
- b) dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- c) dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Sofern ein Wasserschutzgebiet festgesetzt wird, geschieht dies mit dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung. Das Verfahren ist daher ein unselbständiger Teil eines Rechtssetzungsverfahrens. Über erhobene und erörterte Einwendungen wird daher nicht durch anfechtbare Verwaltungsakte entschieden.

Näheres über das Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten ergibt sich aus dem oben genannten Merkblatt, das auch bei der Stadt Tönisvorst zur Verfügung steht.

Düsseldorf, den 27. Mai 2013

Bezirksregierung Düsseldorf

54.06.03.02 – KR – 074/12 (008) –

Im Auftrag

gez. Litschke-Dietz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 12/S. 57

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Tö-20 "Willicher Straße/Benrader Straße", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 23.05.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-20 "Willicher Straße/Benrader Straße", 5. Änderung, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-20 "Willicher Straße/Benrader Straße", 5. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten, Terrassenüberdachungen sowie die Schaffung neuer Baumöglichkeiten und die Änderung der räumlichen Zuordnung von Ausgleichsflächen.

Der Bebauungsplan Tö-20 "Willicher Straße/Benrader Straße", 5. Änderung wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
 3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 23.05.2013 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-20 "Willicher Straße/Benrader Straße", 5. Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 13.06.2013

gez. Goßen
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 12/S. 60

Einladung zu der 28. Sitzung des Rates der Stadt am 18.07.2013, 18:00 Uhr Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

Öffentliche Sitzung

TOP	Betreff
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
2	Einwohnerfragestunde
3	Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4	Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
5	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
6	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
7	Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom
8	Durchführung der Kommunalen Archivpflege durch den Kreis Viersen
9	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Erleichterung des Absatzes selbst erzeugten Apfelweines
10	Bebauungsplan Tö-22 "südl. Hospitalstraße", 2. Änd., Stadtteil St. Tönis
11	Bebauungsplan Tö-6c "Biwak-Nord", 7. vereinfachte Änderung, Stadtteil St. Tönis
12	Kommunalwahlen 2014 Wahl der Beisitzer für den Wahlausschuss
13	Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Betreff
14	Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
15	Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
16	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
17	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
18	Grundstücksangelegenheiten
19	Personalangelegenheiten
20	Mitteilungen

Mit freundlichem Gruß
Der Bürgermeister
gez. Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 12/S. 62

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :

Herausgeber:

☺ Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 320 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Ringstr. 1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €

Tönisvorst, den _____
(Unterschrift)

Zustellanschrift :

Name/Vorname : _____

Straße : _____

Ort : _____